



Benutzungssatzung
Satzung über die Benutzung des Freibades Schwarzach
der Marktgemeinde Schwarzach (Freibad-Benutzungssatzung)
vom 15.05.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Marktgemeinde Schwarzach folgende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibades:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Der Markt Schwarzach betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 der Bayer. Gemeindeordnung. ²Das Freibad ist Gemeindeeigentum.
- (2) Mit dem Betrieb des Freibades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I. S. 1592) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere zur Förderung der Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung verfolgt.
- (3) ¹Die zur Deckung der Kosten des Freibades erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von den Gemeinden geleistet. ²Sollten durch den Betrieb des Freibades Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümerin des Freibades auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades.
- (4) Zu Lasten des Freibades darf niemand durch Verwaltungsaufgaben die den Zwecken des Freibades fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Freibad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3

Einschränkung des Benutzungsrechts

- (1) ¹Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen
- (a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG in der jeweils geltenden Fassung) leiden,
 - (b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden Krankheiten leiden,
 - (c) Alkoholisierte Personen.

²Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis b) zweifelhaft, wird die Benutzung erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

- (2) Kinder unter 6 Jahren und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 18 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist.
- (3) ¹Personen, die im Freibad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. ²Sie können bis zur Dauer von drei Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. ³Auch bei geringfügigen Verstößen kann das gemeindliche Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. ⁴Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Freibad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung, sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4

Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) ¹Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und dergl.). ²Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die in Abs. 1

genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

- (3) ¹Bei jeder Benutzung des Freibades durch geschlossene Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen. ²Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals eingehalten werden, dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeiten

- (1) ¹Die Betriebs- (Öffnungs-)Zeiten des gemeindlichen Freibades werden von der Marktverwaltung festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. ²Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Bei Überfüllung oder Betriebsstörung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 6 Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freibad ist für Badegäste nur an dessen Eingang zulässig (Kassenbereich).

§ 7 Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- (1) ¹Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. ²Der Badegast ist für eine Aufbewahrung selbst verantwortlich. ³Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (2) ¹In begrenzter Anzahl stehen Garderobenschränke zur Aufbewahrung von Kleidung zur Verfügung. ²Der Benutzer eines Schrankes ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss und der sicheren Aufbewahrung des Schlüssels Sorge zu tragen. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. ³Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel hat. ⁴Bei Entnahme der aufbewahrten Kleidung ist der Schrank offen zu lassen. ⁵Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung herausgegeben. ⁶Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 8

Benutzung der Freibadeinrichtung

- (1) ¹Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. ²Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
- (2) ¹Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserflächen unter der Dusche gründlich abzubrausen. ²Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. ³Eine Körperreinigung in den Wasserflächen ist verboten.
- (3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (4) ¹Der Schwimmbereich darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen den besonders gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. ²Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmbereich nicht aufhalten, auch nicht wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- (5) Die Benutzung des Planschbeckens ist nur Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt, die Benutzung der Spielplatzgeräte nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- (6) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 9

Verhalten im Freibad

- (1) ¹Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. ²Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. ³Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

- (2) ¹Vor dem Einspringen in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Bei der Benutzung der Sprunganlage darf nur eine Person das Sprungbrett benutzen. ²Längerer Aufenthalt und das Turnen und Anhängen am Sprungbrett ist untersagt. ³Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen von den Sprunganlagen in die Wasserfläche sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- (3) ¹Kleinkinder können in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten die Rutsche benutzen.
²Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr,
- (4) ¹Geld, Uhren und andere Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden. ²Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.
- (5) Gegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind bei der Beckenaufsicht oder im Kiosk abzuliefern.
- (6) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt des Marktes Schwarzach übergeben.

§ 10

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) ¹Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Freibad ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) ¹Personen, die im gemeindlichen Freibad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Diese Personen können durch den Markt ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Freibades oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Die jeweils aufsichtsführende Person übt das Hausrecht im Bad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 11 Haftung der Badegäste

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen dem Markt oder Dritten zufügen nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 12 Haftung des Marktes

- (1) ¹Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. ²Der Markt oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ³Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. ⁴Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Markt nicht.
- (2) Die Freibadbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die vom Markt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) ¹Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Markt nur nach den gesetzlichen Regelungen. ²Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. ³Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. ⁴Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 13 Aufsicht, Hausrecht

- (1) ¹Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen üben das Hausrecht aus. ²Als für den Badebetrieb verantwortliche Personen gelten die in der Betriebs- und Dienstanweisung für das Personal im Freibad bezeichneten Personen.
- (2) ¹Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. ²Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (3) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, Badegäste, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen des Freibades zu verweisen und strafbare Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch den Markt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) ¹Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. ²Jahreskarten können eingezogen werden.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall

Der Markt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2500,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften dieser Satzung handelt,
2. den Anordnungen des Schwimmmeisters oder dessen Aufsichtspersonals nicht Folge leistet oder den zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen (§ 16) zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.1975, bekannt gemacht am 04.09.1975 außer Kraft.

Schwarzach, 16. MAI 2019

Markt Schwarzach



Georg Edbauer
1. Bürgermeister